

II-4224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesDER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10.072/155-1.1/78

Zustand der Bereitschaftstruppe
und Schwergewicht der Landwehr;

2029/AB

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 2064/J

1978-09-05

zu 2064/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. NEISSER und Genossen am 7. Juli 1978 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2064/J, betreffend den Zustand der Bereitschaftstruppe und das Schwergewicht der Landwehr, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Das Wehrgesetz kennt den organisatorischen Begriff "Bereitschaftstruppe" seit der "Wehrrechtsnovelle 1971" (nunmehr § 67 des Wehrgesetzes 1978), ohne ihn allerdings inhaltlich zu regeln. Von der "Miliz" als Legalbegriff ist im Wehrgesetz nicht die Rede; es handelt sich bei diesem Begriff, der u.a. auch im Entwurf des Landesverteidigungsplanes aufscheint, eigentlich um eine "Vulgo"-Bezeichnung für das heeresorganisatorische Gegenstück zur Bereitschaftstruppe, nämlich die Gesamtheit der Landwehrverbände (mobile und raumgebundene Landwehr).

Die Aufgaben von Bereitschaftstruppe und "Miliz" im Rahmen des Systems der Raumverteidigung sowie ihre jeweilige Gliederung sind in der geltenden Heeresorganisation, welche gemäß § 14 des Wehrgesetzes 1978 von der Bundesregierung über Vorschlag des Landesverteidigungsrates beschlossen wurde, geregelt.

Zu 2:

Die sog. "Verteidigungsdoktrin", welche mit Ministerratsbeschluß vom 28. Oktober 1975 als Regierungs- und Verwaltungsmaxime anerkannt wurde, unterscheidet zwischen "sofort einsatzfähigen Verbänden" und "mobilgemachten Reserveverbänden". Gleichzeitig wurde dem Bundesheer u.a. aufgetragen, bereits im Frieden alle Maßnahmen vorzubereiten, die für eine unverzügliche und wirksame militärische Reaktion beim Eintritt eines der in der Verteidigungsdoktrin umschriebenen Bedrohungsfälle erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere "die rasche Mobilmachung von Reserveverbänden in personeller und materieller Hinsicht."

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich daher jene Folgerung, die ich bereits in der Fragestunde des Nationalrates am 7. Juli 1978 auf eine Zusatzfrage des Abgeordneten Dipl.Ing. HANREICH zur Anfrage Nr. 603/M dargelegt habe: Den Schwerpunkt der nächsten Zeit wird die weitere Entwicklung der Reserveverbände bilden; diese Schwerpunktbildung bedeutet jedoch nicht, daß die Entwicklung der Bereitschaftstruppe zurückgestellt werden darf.

31. August 1978

